

Die Schulen sollten über das Land nach denselben Grundsätzen verteilt werden wie die Postämter. Mittel- und Oberschulen sollten immer in Orten angelegt werden, die mit den billigsten Verkehrsmitteln am leichtesten zu erreichen sind. Auch in dieser Beziehung verdient das historisch Gewordene wenig Schonung. Es kommt darauf an, daß die Schulen gut eingerichtet und leicht erreichbar sind. Alles andere darf dabei keine Rolle spielen. Wenn der Gemeindegöizismus dem im Wege steht, so vereinige man die Gemeinden überhaupt, was auch für alle anderen Zwecke meist von Wert ist und die Verwaltung verbilligt, vereinfacht und verbessert. Das ist im preussischen Westen und in Süddeutschland in großem Umfange geschehen. Aber die Schule ist zum Teil davon nicht berührt worden.

### 8. Schulhäuser, Schulräume.

Über die Größe und Einrichtung der Schulhäuser und Schulzimmer enthält die Mehrzahl der deutschen Volksschulgesetze nichts. Das bairische Schulgesetz vom 13. Mai 1892 bestimmt:

„Für Volksschulbauten gelten folgende Grundsätze:

1. Jede Volksschule (Volksschulabteilung) soll in der Regel ein eigenes Gebäude haben, welches nicht gleichzeitig anderen Zwecken, sofern diese die Interessen der Schule zu beeinträchtigen geeignet sind, dienen soll.

2. Das Gebäude soll für jeden an der Schule ständig angestellten Lehrer ein besonderes Schulzimmer enthalten.

Die Schulzimmer sollen eine lichte Höhe von mindestens 3,5 Meter haben, und die Grundfläche soll mit Rücksicht auf die im einzelnen Zimmer regelmäßig und gleichzeitig zu unterrichtende Zahl von Schülkern derart bemessen sein, daß — der für Gänge und Aufstellung von Öfen und Schulgerätschaften erforderliche Raum inbegriffen — auf jedes Schulkind mindestens ein Quadratmeter Bodenfläche kommt.

Aus klimatischen Rücksichten kann ausnahmsweise die Zimmerhöhe bis auf 3 Meter herabgesetzt werden, ohne daß dafür eine entsprechend größere Bodenfläche zu fordern wäre.

3. Bezüglich der Lage des Platzes, Zuführung von Licht und Luft, Heizungsanlagen, Beschaffung von Trinkwasser, Einrichtung von Bedürfnisanstalten, Anlegung von Abfallgruben, ist den Anforderungen der Gesundheitspflege zu entsprechen.

4. Bei jeder Volksschule soll in unmittelbarer Nähe des Schulgebäudes ein